

DBLV Teilnahmeordnung für Spieler (SpTO)

Stand: 01.02.2020

§ 1

Bundesliga-Spielerlaubnis

1. Die Bundesliga-Spielerlaubnis besteht unabhängig von der beim zuständigen Landesverband zu beantragenden Spielberechtigung. Sie ist beim Spelausschuss zu beantragen.
2. Vereinswechsel und Spielberechtigung betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß § 4 ff. DBV SpO in die Zuständigkeit der Landesverbände.
3. Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Bundesliga-Spielerlaubnis sind dem Spelausschuss bis spätestens zum 31.07. jeden Jahres für die folgende Saison zu übermitteln:
 - a) die bisher gültige Spielberechtigung mit Freigabe des alten Vereins (bei Vereinswechsel);
 - b) bei ausländischen Spielern oder Staatenlosen die Vorlage der Zustimmungsbcheinigung des jeweiligen Nationalverbandes, mit der dieser erklärt keine Bedenken gegen den Einsatz seines Spielers zu haben (Vordruck). Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Nationalverband des Spielers gegenüber dem DBV die Freigabe für die internationale Startberechtigung erteilt hat (Übertragung der Jurisdiktion);
4. Die Bundesliga-Spielerlaubnis erlischt:
 - a) mit Wechsel des Spielers aus den Ligen des DBLV in eine niedrigere Spielklasse (Reamateurisierung);
 - b) durch Entzug oder Rückgabe der Teilnahmeerlaubnis des DBLV Mitglieds oder durch Rücknahme des Antrags auf Teilnahmeerlaubnis.

§ 2

Nachträgliche Erteilung der Spielerlaubnis

Während einer Saison kann jederzeit Spielern neu die Spielerlaubnis erteilt werden. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Spieler muss zum 01.08. der betreffenden Bundesligasaison für einen Verein, der einem Landesverband im DBV angehört, spielberechtigt gewesen sein;
- b) der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

§ 3

Ungültigkeit von Spielerlaubnissen

1. Spielerlaubnisse, die auf falschen oder gefälschten Angaben beruhen, verlieren rückwirkend ihre Gültigkeit.
2. Erfolgt die Ausstellung von Spielerlaubnissen durch den DBLV entgegen Ordnungsbestimmungen, verlieren sie rückwirkend nicht ihre Gültigkeit.
3. Sobald Voraussetzungen für die Ausstellung von Spielerlaubnissen entfallen, verlieren diese sofort ihre Gültigkeit.
4. Eine fehlerhafte Datenerfassung macht die Spielerlaubnis von Spielern nicht ungültig.

§ 4

Doppelte Spielberechtigung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer doppelten Spielberechtigung regelt § 8 Ziff. 2 der Spielordnung.

§ 5

Kosten

Die Kosten aller notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Spielerlaubnis tragen die Mitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Teilnahmeordnung für Spieler trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **01.02.2020** in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Teilnahmeordnung für Spieler

Vordruck der Zustimmungsbcheinigung des jeweiligen Nationalverbandes für ausländische Spieler oder Staatenlose, mit der der Nationalverband erklärt keine Bedenken gegen den Einsatz seines Spielers zu haben. § 1 Ziff. 3 lit. b)